

Netznutzungsvertrag

für Mittel- und Hochspannung

zwischen dem Netznutzer

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

und dem Netzbetreiber

Regionalnetze Linzgau GmbH

Bahnhofstraße 6

88630 Pfullendorf

über die

Netznutzung zur Entnahme elektrischer Energie

an der/den Anschlussstelle(n)

der Liegenschaft/des Gebäudes

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anschlussnummer: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Zählpunkt: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Abrechnung Netznutzung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Abrechnung Messung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anschlussnehmer:

Name bzw. Firma

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Ansprechpartner des Netzbetreibers:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Stand: 3. November 2011

Inhaltsverzeichnis

1 Vertragsgegenstand	3
2 Voraussetzungen der Netznutzung	3
3 Einhaltung der Anschlussleistung und des Verschiebungsfaktors ($\cos \phi$)	4
4 Messstellenbetrieb und Messung allgemein	5
5 Messstellenbetrieb und Messung durch den Netzbetreiber	5
6 Entgelte	6
7 Preisanpassung.....	7
8 Zahlung und Verzug	7
9 Sicherheitsleistung und Vorauszahlung	8
10 Unterbrechung der Netznutzung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	9
11 Maßnahmen im Rahmen der Systemverantwortung.....	10
12 Ersatzbelieferung	11
13 Haftungsregelung	11
14 Verarbeitung, Nutzung und Austausch von Daten	11
15 Vertraulichkeitsvereinbarung.....	11
16 Übertragung von Rechten und Pflichten	11
17 Laufzeit und Kündigung.....	12
18 Schlussbestimmungen	13
19 Anlagen	14

1 Vertragsgegenstand

(1) Der Netznutzungsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei der Netznutzung gemäß § 20 EnWG (Zugang zu den Energieversorgungsnetzen).

(2) Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer sein Netz zur Entnahme elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages gegen ein Entgelt zur Verfügung. Die Netzbereitstellung zur Netznutzung erbringt der Netzbetreiber für sein Netz sowie für die vorgelagerten Netze. Ferner erbringt der Netzbetreiber direkt oder indirekt die erforderlichen Systemdienstleistungen.

(3) Der Netzbetreiber erbringt die Netzbereitstellung zur Netznutzung für die Anschlussstellen, soweit die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 erfüllt sind. Die Anschlussstelle liegt an der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Netzbetreibers und der Anlage des Anschlussnehmers.

(4) Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Regelungsgegenstände bedarf es gesonderter vertraglicher Vereinbarungen:

- Stromerzeugungsanlagen: Regelung über Rückspeisung ins Netz des Netzbetreibers
- Zusätzliche Netzkapazität: diejenige Kapazität, die auf Wunsch des Netznutzers zusätzlich zur Verfügung gestellt und nicht für die n-1-sichere Versorgung benötigt wird.
- Netzreservekapazität
- Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV
- Erdschlussstromkompensation

Diejenigen gesonderten vertraglichen Vereinbarungen, deren Inhalt Auswirkungen auf die Messung und Abrechnung der Netzentgelte nach dem vorliegenden Vertrag haben, gelten ergänzend zu diesem Netznutzungsvertrag. Der Netznutzungsvertrag wird entsprechend den vereinbarten gesonderten vertraglichen Vereinbarungen angepasst.

2 Voraussetzungen der Netznutzung

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer das Netz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass ein Netzanschlussverhältnis mit dem Anschlussnehmer besteht und der Netznutzer vom Anschlussnehmer die Zustimmung zur Anschlussnutzung hat.

(2) Die Nutzung des Netzanschlusses und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Anschlussstelle setzen einen gültigen Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer voraus. Eine Änderung des Netzanschlusses und Anpassung der Anschlussleistung kann nur vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber beantragt werden.

(3) In entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 3 NAV vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Netznutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(4) Die Anlagen und Verbrauchsgeräte des Netznutzers werden von ihm so gebaut und betrieben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Zusätzliche Aufwendungen in Versorgungsanlagen des Netzbetreibers zur Vermeidung störender Rückwirkungen trägt der Netznutzer.

(5) Ersatzstromanlagen (Notstromaggregate) dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung monatlich nicht mehr als 15 Stunden zur Erprobung betrieben werden. Ein Parallelbetrieb mit dem Netz des Netzbetreibers ist nicht zulässig; begründete Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(6) Der Netznutzer hat in jeder einzelnen Messperiode einen Verschiebungsfaktor ($\cos \phi$) zwischen 1 und 0,9 induktiv einzuhalten. Liegt der Verschiebungsfaktor außerhalb des zulässigen Bereichs, so ist der Netznutzer zum Einbau ausreichender Kompensationsanlagen verpflichtet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Netznutzer für die Nichteinhaltung der o. g. Verpflichtung Blindarbeit in Rechnung zu stellen. Die Verpflichtung des Netznutzers zur Einhaltung des Verschiebungsfaktors bleibt hiervon unberührt. Eine Rücklieferung von Blindleistung in das Netz des Netzbetreibers ist nicht zulässig.

3 Einhaltung der Anschlussleistung und des Verschiebungsfaktors ($\cos \phi$)

(1) Bei einer Überschreitung der im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarten Anschlussleistung oder der zulässigen Grenzen des Verschiebungsfaktors ($\cos \phi$) kann eine ausreichende Versorgungszuverlässigkeit, Qualität und Versorgungssicherheit nicht mehr garantiert werden. Entstehen durch eine Überschreitung der Anschlussleistung oder der zulässigen Grenzen des Verschiebungsfaktors dem Netzbetreiber oder Dritten Schäden, haften der Netznutzer und der Anschlussnehmer als Gesamtschuldner entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Überschreitungen der Anschlussleistung oder des Verschiebungsfaktors ist der Netzbetreiber berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und ggf. die Anlage des Netznutzers oder den Netzanschluss vom Netz zu trennen.

(2) Nutzen mehrere Netznutzer den Netzanschluss, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung aller Netznutzer an diesem Netzanschluss nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarte Anschlussleistung. Bei deren Überschreitung ist der Netzbetreiber gegenüber dem Netznutzer berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und notfalls die Anlage des Netznutzers vom Netz zu trennen. Welchen Anteil der Netznutzer an der Anschlussleistung in Anspruch nehmen darf, ist zwischen ihm und dem Anschlussnehmer zu vereinbaren.

4 Messstellenbetrieb und Messung allgemein

(1) Der Netznutzer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm mittels des Netzanschlusses aus dem Netz des Netzbetreibers entnommene elektrische Energie von einem Messstellenbetreiber und Messdienstleister, die die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, festgestellt wird. Bestimmt der Netznutzer keinen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, übernimmt der Netzbetreiber die Aufgaben des Messstellenbetreibers bzw. Messdienstleisters.

(2) Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Vorgaben hierzu ergeben sich aus den Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität des Netzbetreibers, die im Internet veröffentlicht sind.

(3) Die Mess- und Steuereinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Stellt der Netznutzer den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Mess- und Steuereinrichtungen fest, so ist er verpflichtet, dies dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Netznutzer hat das Recht, zusätzliche eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen. Sie können jedoch zur Ersatzwertbildung genutzt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

(7) Wird der Stromverbrauch an der Anschlussstelle durch Lastgangzählung (LGZ) ermittelt, erfolgt die Leistungsmessung als Mittelwert über eine Messperiode von 15 Minuten.

(8) Ist ein Dritter Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber jederzeit eine Nachprüfung der Mess- und Steuereinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

5 Messstellenbetrieb und Messung durch den Netzbetreiber

(1) Die Zählerfernauslesung bei Lastgangzählung (LGZ) soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Der Netznutzer stellt, wenn er Besitzer des Betriebsgebäudes ist, für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingun-

gen, z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Telekommunikationsanschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

(2) Auf Wunsch des Netznutzers lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Netznutzer. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau. Der Netznutzer beschafft vorab alle hierfür notwendigen Einverständniserklärungen, bevor der Netzbetreiber mit der Planung und Erstellung eines Angebotes zur Herstellung eines Telekommunikationsanschlusses beginnt.

(3) Für die Erstellung eines Angebotes zur Herstellung eines Telekommunikationsanschlusses kann der Netzbetreiber vorab eine Planungspauschale erheben. Diese Planungspauschale wird, nach Herstellung des Telekommunikationsanschlusses bei der Inrechnungstellung der entstandenen Kosten als Vorauszahlung berücksichtigt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Dritte mit der Herstellung zu beauftragen.

(4) Auf Verlangen des Netzbetreibers muss in Einzelfällen zusätzlich ein 230-V-Anschluss kostenlos vom Netznutzer bereitgestellt werden.

(5) Bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses erfolgt die Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus jeweils resultierenden Messentgelts ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

(6) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der geeichten Mess- und Steuereinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber der Zähl- und Messseinrichtung die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

(7) Auf Verlangen des Netznutzers wird der Netzbetreiber die Mess- und Steuereinrichtung verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Funktionalität der Mess- und Steuereinrichtung möglich ist. Die Kosten hierfür bezahlt der Netznutzer. Die hierfür erforderliche Zustimmung des Anschlussnehmers erwirkt der Netznutzer.

(8) Ist die Kundenanlage mit einer Arbeitszählung ausgestattet, erfolgt die Ablesung durch den Netzbetreiber, durch dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers durch den Netznutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich. Bei wesentlichen Änderungen der Belieferungssituation, insbesondere beim Wechsel des Lieferanten der elektrischen Energie und bei Zählerwechsel, ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch zusätzlich zur turnusmäßigen Ablesung. Sofern eine Ablesung aus Gründen, die nicht vom Netzbetreiber zu vertreten sind, nicht möglich ist, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt.

6 Entgelte

(1) Das vom Netznutzer an den Netzbetreiber zu entrichtende Netzentgelt nach Ziffer 1 Absatz 2 wird gemäß den jeweils aktuellen veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers ermittelt. Soweit gesonderte vertragliche Vereinbarungen mit Auswirkungen auf das Netzentgelt zwischen dem Netznutzern und dem Netzbetreiber bestehen, werden diese bei der

Ermittlung des Netzentgeltes berücksichtigt. Das Netzentgelt wird auf der Grundlage der Messung berechnet.

(2) Bei mehreren Anschlussstellen können die ¼-Stunden-Leistungsmessung aller Anschlussstellen jeweils einer Netz- oder Umspannebene zeitgleich zusammengefasst werden wenn die entsprechenden normativen oder behördlichen Anforderungen erfüllt sind. In einem solchen Fall werden die Berechnungsvorschriften als Anlage zum Netznutzungsvertrag aufgeführt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet den Netznutzungsvertrag anzupassen sofern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für die zeitgleiche ¼-Stunden-Leistungsmessung mehrerer Anschlussstellen ändern.

(3) Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber, soweit dieser Messstellenbetreiber ist, für den Messstellenbetrieb ein Entgelt gemäß den jeweiligen aktuellen veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers.

(4) Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber, soweit dieser Messdienstleister ist, für die Messung ein Entgelt gemäß den jeweiligen aktuellen veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers.

(5) Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber für die Abrechnung der Netznutzung ein Entgelt gemäß den jeweils aktuellen veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers.

(6) Liegt der Verschiebungsfaktor ($\cos \phi$) außerhalb des zulässigen Bereichs gemäß Ziffer 2 Absatz 6, so ist der Netzbetreiber berechtigt dem Netznutzern für den Zeitraum der Nichteinhaltung Blindarbeit zu liefern und nach veröffentlichtem Preisblatt des Netzbetreibers in Rechnung zu stellen.

(7) Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (z. B Umlagen nach KWKG) sowie Konzessionsabgaben werden dem Netznutzer vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netznutzungsrechnung separat ausgewiesen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils durch die betreffende Gemeinde mit dem Netzbetreiber vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Macht der Netznutzer geltend, auf seine Lieferungen entfielen geringere Konzessionsabgaben, so kann er den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erbringen, das bis Ende Februar des Folgejahres vorliegen soll.

7 Preisanpassung

Die Netzentgelte des Netzbetreibers werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Festlegungen angepasst.

8 Zahlung und Verzug

(1) Der Abrechnungszeitraum beträgt i. d. R. jeweils 12 Monate. Der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit dem in Ziffer 17 Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

(2) Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. So-

fern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt im jeweiligen Abrechnungsmonat eine Nachberechnung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums auf Grundlagen der neuen Maximalleistung.

(3) Beträgt der Abrechnungszeitraum ausnahmsweise weniger als 12 Monate, weil der Netznutzer mit Wirkung innerhalb des Abrechnungsjahres diesen Netznutzungsvertrag gemäß Ziffer 17 kündigt, so erfolgt die Abrechnung des Leistungsanteils unterjährig auf Basis der dem Abrechnungszeitpunkt vorausgegangenen 12 Abrechnungsmonate und der sich daraus ergebenden maximalen Leistung zeitanteilig.

(4) Rechnungen und Abschlagsrechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(5) Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Bei Zahlungsverzug des Netznutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Netznutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(7) Die Vertragspartner können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des anderen Vertragspartners aufrechnen.

9 Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder, falls der Netznutzer zur Vorauszahlung nicht in der Lage ist, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

(2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.
- der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung wiederholt im Verzug ist.

(3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung im Fall des Zahlungsverzugs des Netznutzers, wenn sie dem zweifachen ausstehenden Zahlungsbetrag für die betroffene Kundenanlage entspricht; in den übrigen Fällen, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag für sämtliche Kundenanlagen des Netznutzers beim Netzbetreiber entspricht.

(4) Kommt der Netznutzer einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung fristlos außerordentlich kündigen. Drei Tage vor Ablauf der Frist wird die fristlose Kündigung angekündigt.

(5) Der Netzbetreiber kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt dem Netznutzer eine Zahlungserinnerung zugesandt hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist.

(6) Der Netznutzer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

(7) Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistungen verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstitutes mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern oder einer anderen gleichwertigen Sicherheit erbracht werden. Barsicherheiten sind in Euro zu leisten und werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(8) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

10 Unterbrechung der Netznutzung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Werden bei einer Prüfung der elektrischen Einrichtungen des Anschlussnehmers Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.

(2) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, öffentlich-rechtliche Ansprüche oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, seinen Verpflichtungen nach Ziffer 1 Absatz 2 nicht nachkommen kann, ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange und insoweit, bis die Hindernisse beseitigt sind; die Unwirtschaftlichkeit ist durch den Netzbetreiber nachzuweisen. Die vorgenannten Verpflichtungen ruhen gleichfalls im Falle von Störungsbeseitigungs-, Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie bei Unterbrechungen der Netznutzung zur Einhaltung sicherheitstechnischer Vorschriften. Wurde eine Störung oder Unterbrechung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Netzbetreiber verursacht, bleiben Schadensersatzansprüche hiervon unberührt.

(3) Der Netzbetreiber unterrichtet den Netznutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer auf Nachfrage mit, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen wurde.

(4) Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

(5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung sowie die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos zu unterbrechen und die jeweilige Kundenentnahmestelle vom Netz zu trennen, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
- zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Netz des Netzbetreibers und in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind,
- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer auf Nachfrage mit, weshalb er die Netznutzung unterbrochen hat. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Unterbrechung.

(7) Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Absätze 1, 2 und 5 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

(8) Der Netznutzer unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u. ä.).

(9) Bei Zuwiderhandlungen gegen den Netznutzungsvertrag, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netznutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Netznutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung der Netznutzung ist dem Netznutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(10) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung fristlos zu unterbrechen, wenn für die Anschlussstelle keine Bilanzkreiszuordnung nach § 20 Abs 1a Satz 5 EnWG durch einen Lieferanten vorliegt.

(11) Der Netzbetreiber hat eine Unterbrechung der Netznutzung gemäß Absatz 9 ohne schuldhaftes Zögern aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Netznutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Diese Kosten können durch den Netzbetreiber pauschal in Rechnung gestellt werden. Wenn die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten die pauschal angesetzten Kosten erheblich übersteigen, kann der Netzbetreiber auch die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

(12) Die Außerbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.

11 Maßnahmen im Rahmen der Systemverantwortung

Hat der Netzbetreiber auf Grund von Vorgaben des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) Maßnahmen im Rahmen der Systemverantwortung des ÜNB durchzuführen, die auch den Netznutzer betreffen, gelten hierfür die Vorschriften der §§ 13 und 14 EnWG. Dasselbe gilt, wenn der Netzbetreiber im Rahmen seiner Verantwortung für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gemäß § 14 EnWG Maßnahmen trifft.

12 Ersatzbelieferung

Sollte die Entnahmestelle des Anschlussnutzers zu einem Zeitpunkt keinem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet sein, wird der Netzbetreiber dies dem gemäß § 38 EnWG für die Ersatzversorgung zuständigen Energieversorgungsunternehmen mitteilen.

13 Haftungsregelung

(1) Für Schäden, die der Netznutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung erleidet, haftet der Netzbetreiber gemäß § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) in Verbindung mit § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

(2) Der Wortlaut von § 18 NAV ist als Anlage 1 angefügt. § 25a StromNZV hat folgenden Wortlaut: „§ 18 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt entsprechend.“

14 Verarbeitung, Nutzung und Austausch von Daten

(1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 9 EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der verbrauchten elektrischen Energie Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.

15 Vertraulichkeitsvereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren die vertrauliche Behandlung des zwischen ihnen bestehenden Vertrages, seiner Anlagen und sämtlicher im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen und der Vertragserfüllung bekannt werdenden Informationen. Eine Offenbarung von Informationen soll nur nach gegenseitiger Abstimmung oder in den Fällen erfolgen, in denen ein Vertragspartner gesetzlich oder behördlich hierzu verpflichtet ist. Ausgenommen von den Regelungen dieser Bestimmung ist die Weitergabe von Kundeninformationen an beauftragte Dritte der Vertragspartner; diese müssen ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

16 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf dann nicht verweigert werden, wenn die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.

17 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Netznutzungsvertrag tritt zu dem – vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten bestätigten - Zeitpunkt in Kraft, ab dem der Netzkunde für das vertragsgegenständliche Objekt auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrags (Stromlieferungsvertrag ohne Netznutzung) Strom von einem Lieferanten bezieht und läuft auf unbestimmte Zeit.

Alternativ: Der Netznutzungsvertrag tritt am Datum: tt.mm.jjjj in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Abrechnungszeitraums schriftlich kündigen. Im Falle einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Netznutzer spätestens vier Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Vertrag anzubieten, so dass ein Abschluss noch vor dem Wirksamwerden der Kündigung möglich ist.

(3) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

(4) Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netznutzer das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist ab Bekanntgabe der Entgeltänderung im Internet kündigen. Der Netznutzer erhält darüber hinaus für den Fall der endgültigen Stilllegung des Anschlusses ein Sonderkündigungsrecht von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats.

(5) Bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungspflicht des Netznutzers ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis zwei Wochen nach schriftlicher Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

(6) Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

(7) Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netznutzung durch Trennung des Anschlussobjektes vom Netz zu unterbrechen. Der Netznutzer stellt den Netzbetreiber für diesen Fall von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Unterbrechung gegen den Netzbetreiber erheben, soweit die Unterbrechung rechtmäßig war und den Netznutzer ein Verschulden trifft.

(8) Dieser Vertrag erlischt ohne Kündigung zu dem Zeitpunkt, ab dem der Netznutzer für das vertragsgegenständliche Objekt auf der Grundlage eines integrierten Stromlieferungsvertrags (Stromlieferungsvertrag inklusive Netznutzung) von einem Lieferanten beliefert wird.

(9) § 20 EnWG bleibt von den Bestimmungen in Ziffer 17 unberührt.

18 Schlussbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Netznutzungsverträge zwischen dem Netznutzer und dem Netzbetreiber, die sich auf die von diesem Vertrag erfassten Anschlussstellen beziehen, ihre Gültigkeit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke wie z.B. TransmissionCode, DistributionCode und MeteringCode ergänzend heranzuziehen.

(3) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein oder sollten die für die Berechnung der Netznutzungsentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

(4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und werden nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner gültig. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(5) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes als Folge des Auslaufens eines Konzessionsvertrages an einen anderen Netzbetreiber ab, so verliert dieser Vertrag für die Anschlussstellen im abgegebenen Gebiet seine Gültigkeit. Die Netznutzung in diesem Netzgebiet ist zwischen dem Netznutzer und dem neuem Netzbetreiber zu regeln. Der Netzbetreiber informiert über die Netzabgabe.

(6) Die gemäß § 19 EnWG im Internet des Netzbetreibers veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen sind in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und für beide Vertragspartner verbindlich.

(7) Der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

(8) Gerichtsstand ist Pfullendorf.

19 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 Wortlaut § 18 Niederspannungsanschlussverordnung

Die Anlage Netz- und Anschlussnutzung, Berechnungs- und Bilanzierungsvorschriften ist ebenfalls Bestandteil

dieses Vertrages: Ja: Nein:

Datum

Unterschrift Netznutzer

Datum

Unterschrift Netzbetreiber

Anlage 1

zum

Netznutzungsvertrag für Mittel- und Hochspannung

Wortlaut § 18 Niederspannungsanschlussverordnung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern; 2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern; 3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern; 4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern; 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.